

Prüfverfahrens- vereinbarung (PrüfvV)

Erfahrungen in der Umsetzung und erste Bewertung der Konsequenzen

Erste Erfahrungen mit der PrüfvV bei Krankenkassen,
MDK und Krankenhäusern

Fehlende und strittige Regelungen

Ist die Fristenkontrolle in der Praxis realisierbar?

Kann die PrüfvV missbraucht werden?

Reduktion oder weiterer Aufbau von Streitpotenzial?

Was ist von einem neuen §301-Datensatzverfahren zu
erwarten?

Besteht die PrüfvV vor dem BSG?



B. Beyrle



Dr. W. Fiori



Dr. A. Krokotsch

TERMINE/ORTE



20. Mai 2015 in Berlin

16. Juni 2015 in München

24. Juni 2015 in Hamburg

LEITUNG



Dr. med. Wolfgang Fiori, DRG-Research-Group,
Universitätsklinikum Münster, Münster

REFERENTEN



Bernd Beyrle, Fachbereichsleiter Stationäre Versorgung,
Techniker Krankenkasse, Hamburg

Dr. med. Andreas Krokotsch, Abteilungsleiter Stationäre Versorgung,
MDK Nord, Hamburg

ZIELSETZUNG



Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen in § 17c KHG die Selbstverwaltungspartner gezwungen, das Prüfverfahren für Auffälligkeitsprüfungen nach § 275 Abs. 1c SGB V näher zu regeln. Trotz deutlich divergierender Vorstellungen gelang letztlich unter dem Druck der Schiedsstelle eine Vereinbarung, die jedoch in der Folge vielfach kritisiert wurde.

Die praktische Umsetzung der PrüfvV nimmt die Krankenhäuser, Krankenkassen und den MDK weiterhin in Beschlag. Werden die dort vorgegebenen Obliegenheiten und Fristen verletzt, droht der Ausschluss inhaltlich gerechtfertigter Forderungen. Die von den Softwareherstellern erhofften Unterstützungen lassen noch auf sich warten. Ebenso die von den Selbstverwaltungspartnern angekündigte Regelung der elektronischen Übermittlung der in der PrüfvV vorgesehenen Informationen, die eine wirksame Fristenkontrolle für alle deutlich vereinfachen und mehr Rechtssicherheit schaffen könnte.

Die PrüfvV bietet die Möglichkeit, eine konstruktive Kommunikation in geordnetem Rahmen zu pflegen, jedoch auch vielfaches Provokationspotenzial im Rahmen der Fallprüfungen. Erste positive und negative Erfahrungen mit der PrüfvV werden Ihnen von Vertretern der Dreiecksbeziehung KH-MDK-KK berichtet und bewertet. Dabei werden insbesondere auch Probleme mit strittigen Auslegungen und gänzlich fehlende Regelungen wie beispielsweise Prüfungen zu Fallzusammenlegungen thematisiert. Sie als Teilnehmer sind eingeladen, von eigenen Erfahrungen zu berichten und diese zusammen mit uns zu diskutieren.

Nach der Reform ist vor der Reform. Insbesondere der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er eine Einschränkung materieller Rechte und des Prüfrechts der Krankenkassen zur Prüffrist und Aufwandspauschale durch die gesetzlichen Regelungen oder Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner nicht toleriert. Neben den Auffälligkeitsprüfungen hat das BSG deshalb die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit etabliert, für die die Regelungen des § 275 Abs. 1c SGB V nicht einschlägig sein sollen. Zusätzlich wird ein Ausschluss der Krankenkassen durch Ablauf von Fristen verhindert, indem immer neue Obliegenheiten von Krankenhäusern definiert werden, die verhindern, dass eine Rechnung primär fällig geworden ist. Unter diesen Vorzeichen ist es fraglich, ob die PrüfvV vor den Sozialgerichten überhaupt Bestand haben kann. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben können, soll ebenfalls gemeinsam mit Ihnen diskutiert werden.

EXCELLENCE WORKSHOP



Die Verfügbarkeit von Expertenwissen ist in immer stärkerem Maße entscheidend, um bei sich rasch ändernden Rahmenbedingungen die richtigen Entscheidungen treffen und geeignete Handlungen durchführen zu können. Unsere Excellence Workshops bieten Ihnen optimal aufbereitete Informationen, die genau diesen Informationsbedarf befriedigen. Denn unsere Experten sind bestens mit den praktischen Rahmenbedingungen und Ihren Interessen vertraut und gewährleisten somit eine hohe Informationsqualität.

TEILNEHMER



ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Als Entscheidungsträger im Krankenhaus, in Krankenkassen, in der Krankenversicherung, als Anbieter von Dienstleistungen sowie als Vertreter von interessierten Verbänden.

PROGRAMM



20. Mai 2015 oder 16. Juni 2015 oder 24. Juni 2015

Leitung: Dr. med. Wolfgang Fiori

Beginn 9.30 Uhr
Begrüßung und kurze Einführung

Bernd Beyrle

9.45 Uhr **Jetzt erst recht? -Erfahrungen einer Krankenkasse**

- Sind die Krankenhäuser zum Falldialog bereit?
- Verändert die PrüfvV die Prüfquote?
- Rechnungskorrektur oder Verrechnung?
- Womit haben Krankenkassen Probleme?
- Was ist strittig, was noch zu regeln?
- Bewertung der PrüfvV

11.15 Uhr *Kaffee und Tee im Foyer*

11.45 Uhr Dr. med. Wolfgang Fiori
Schutzlos erpressbar? - Erfahrungen eines Krankenhauses

- Verändert die PrüfvV die Prüfquote?
- Was passiert im Falldialog?
- Kommen Krankenkassen ihrer Pflicht zur MDK-Prüfung nach beendetem Vorverfahren nach?
- Sind nachträgliche Rechnungskorrekturen noch möglich?
- Werden Erweiterungen der Prüfinhalte ordnungsgemäß angezeigt?
- Womit haben Krankenhäuser Probleme?
- Was ist strittig, was noch zu regeln?
- Bewertung der PrüfvV

13.00 Uhr *Gemeinsames Mittagessen*

14.00 Uhr Dr. Andreas Krokotsch
Der wahre Gewinner? - Erfahrungen des Medizinischen Dienstes

- Verändert die PrüfvV die Kommunikation zwischen Krankenkasse/Krankenhaus und MDK?
- Inanspruchnahme des MDK für Sozialmedizinische Fallberatungen
- Erfahrungen mit dem elektronischen Datenversand
- Umgang mit Rechnungskorrekturen während der Prüfung
- Wird MDK-Gutachten noch widersprochen?
- Womit hat der MDK Probleme?
- Was ist strittig, was noch zu regeln?
- Bewertung der PrüfvV

15.15 Uhr *Kaffee und Tee im Foyer*

15.45 Uhr Dr. med. Wolfgang Fiori
Fallprüfungen im Kontext der BSG-Rechtsprechung

- Auffälligkeitsprüfungen vs. Prüfungen auf sachlich-rechnerische Richtigkeit
- Neue Obliegenheiten - Wann wird eine Krankenhausrechnung fällig?
- Haben Ausschlussfristen für Krankenkassen vor dem BSG Bestand?

16.15 Uhr **Gemeinsame Diskussion**

17.00 Uhr **Zusammenfassung durch den Vorsitzenden**

Ende ca. 17.15 Uhr

INFORMATION

Termine	▶ am 20. Mai 2015 in Berlin oder am 16. Juni 2015 in München oder am 24. Juni 2015 in Hamburg, jeweils 9.30 Uhr bis ca. 17.15 Uhr
Veranstaltungsorte/Hotels	Die genauen Veranstaltungsorte werden noch bekannt gegeben.
Zimmerreservierung	Bitte nehmen Sie Ihre Zimmerreservierung in einem Hotel Ihrer Wahl selbst vor.
Gebühr	€ 890,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 495,00 zzgl. MwSt.)
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme am Excellence-Workshop, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1505-01 / Z1506-01 / Z1506-02.

ANMELDUNG



Prüfverfahrenvereinbarung (PrüfvV)

20. Mai 2015 / 16. Juni 2015 / 24. Juni 2015 (bitte ankreuzen)

1. Teilnehmer:

2. Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____

Anmeldungen können telefonisch, per Fax, per e-Mail oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

ZENO Veranstaltungen GmbH

Executive Conferences

Neuenheimer Landstraße 38/2
69120 Heidelberg

Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de